

Z. 464. 2 (2) Nr. 89»4.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, dass der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch für das Verwaltungsjahr 1854, d. i. vom 1. November »853 bis letzten October 1854 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung auf weitere zwei Verwaltungsjahre, in den unten angesetzten Stellen- und Gerichtsbezirken in Pacht ausbezogen wird.

Die Ausrufspreise, der Ort und die Zeit der Pachtlicitation finden in dem unten angesetzten Ausweise, ebenso wie die Zeit, bis zu welcher dieschriftlichen Offerte bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach einzubringen sind, enthalten. Die schriftlichen, mit dem zehnerprocentigen Vadium belegten Offerte müssen längstens an dem bestimmten Tage um »2 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach angebracht werden. Auf solche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, so wie auf solche, welche anderswo überreicht werden, oder auf solche, welche mit dem zehnerprocentigen Vadium nicht belegt sind, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingnisse sind folgende:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Maische, dann von Fleisch nach den in dem illyrischen Gubernial-Circular vom 26. Juni 1821, Z. »371, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach dem später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuholen.

2. Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Eine Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefährlichkeitsverbrechen wegen Verbrechen in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgelassen wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebernahme, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginn der Pachtung über Ausscheidung der Gefährlichkeitsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar: dass der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocollcs, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. Die Annahme des Pachtanbotes muss dem Ersterer binnen vier Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für den Verlust erloschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurückzufordern.

4. Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigten während der Dauer der Pachtung wegen deren Abwesenheit oder unbekannter Aufenthaltsort nicht geschehen können, oder sonst das Gefährliche der persönlichen Zustellung nicht paffend erachtet, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei dem Steueramt des Bezirkes die Nirkung der persönlichen Zustellung haben. Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben eine achttagige preteritorische Frist festgesetzt, nach deren unbenuhtem Verstreichen jenes Befehl gänzlich erloschen soll.

5. Die Ausrufspreise sind die zu verpachtenden Objecte sind in dem unten angesetzten Ausweise enthalten.

6. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staats-Anleihe von 1831 und 1839 aber nach dem Coursverthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu leisten; nach beendeter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten zu haften,

7. Vor dem Eintritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedruckenen Pachtchillinges als Caution im Barem oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatz beschriebene Art oder mittelst Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten der Gefährlichkeitsbehörde zu verschreiben hat, zu Händen der Gefährlichkeitsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt wurde, zurückzustellen sein wird.

8. Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch den Pächter aufgelöst, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersatz geschmälert oder erschöpft, so muss, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtung oder wird der Pächter von der Gefährlichkeitsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise dem k. k. Steueramte und den Verzehrungssteuerpflichtigen, dem es betrifft, angekündigt werden.

9. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefährlichkeitsverwaltung mit Ausnahme der im §. 2. der oben angeführten Circularverordnung vom 26. Juni 1821 angeordneten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circularverordnungen enthaltenen Vorschriften, und insofern sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefährliche Anordnungen Folge zu leisten.

10. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhaltung die Einleitung der Art zu treffen, dass nach Thunlichkeit keine strukturelle Partei die Einmündung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Ort zu bewerkstelligen genöthigt ist. Dasselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolletten, womit derselbe vom Gefährlichen gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefährlichkeitsverrichtungen wird dem Pächter das Befugniss eingeräumt, von dem gemeinlichen Verfahren abzulassen, insofern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefährlichkeitsgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschuldigen und überdiest das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond des Ortes zu erlegen. In keinem Falle aber kann, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzlichen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig ge-

macht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

11. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintrtretenden Pächter. Dem eintrtretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindegeldzuschläge für die Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorbestandenen Solidarabfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefährlichkeitsverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der, von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindegeldzuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

12. Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, dass die in den von den Steuerpflichtigen benutzten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Uebernehmer) übergegangen seien, muss bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintrtretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Negligenz eintritt, die Verzehrungssteuer- und Gemeindegeldzuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den Steuerpflichtigen in wie immergearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters sind, wenn er ein Gewerbe treibt, welches zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hat, insofern er jenen nicht etwa dargethan werden könnte, dass die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sei.

13. Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvertrage nicht beitreten, und daher diesem letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Untereblebens eines Ueberkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefährlichkeitsbeamten unter Beiziehung eines Abgordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hierzu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Machhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so ist die Zustellung auf die im dritten Absatze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen des Vorgeordneten hebt die Giltigkeit des Erhebungsactes nicht auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages uorsindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindegeldzuschlag entweder dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintrtretenden Pächter, oder von dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen und der Pächter, oder von dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefährlichkeitsbehörde diefalls zu de-

stimmenden Ausmahe einverstanden und zu dessen Belichtung verpflichtet zu sein.

10. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühren höheren Betrag, als der Tarif auspricht, einhebt, so hat derselbe die betreffende Partei zu entschädigen, und überdies den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den local-Armenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Aneehmen der Handhabung seiner Pachtunnsrechte bestellten Personen.

11. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, auch dieselben werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demnach für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter besugt, mit den ihm zugewiesenen stucpfpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

12. Für den Alaufpreis wird keine weitere geattete Haftung übernommen und der Pächter liefert auf das Rechtzmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zu Folge hat, soll an dem Bestimmungstages die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der AertzchlingHsteltalif oder eine andere wesentliche Bestimmung in den Verzehrssteuervorschriften geändert wurde, diese Änderung jedoch nicht von solcher Brschaffenheit ist, daß dadurch wech ganzlicher Aufhebung des Oegetistandes der Pachtung dieser Vertraa nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst aussetzt, hat eine Verminderung der Erhöhung der bedungenen Pachtzinses im Verhältniss zu dieser Änderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der Vertheil; schließlichen Theile Nach dem Vertrag binnen dreissig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Änderung auszusuchen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufhebung der Pachtung an in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkt an zu entrichtende Pachtzins auf die oben angeführten Bestimmungen. Wenn aber binnen dreissig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Änderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende verzehrungssteuerpflichtige Einrichtungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Meldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei, den vorgeschriebenen gefällsamlichen Erlaubniß erlangt und sich demnach bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Ueberschreitung der Oeallsvollchrift zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag- und Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Casse adzuführen verpflichtet.

13. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag- und Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichneter Casse adzuführen verpflichtet.

13. Wenn der Pächter eine Pachtumsgrat für die gesetzte Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von demselben die Verzugszinsen, zu viel vom Hundes für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu zahlen, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdies nach dem Rechte zustehen, den Pachtzins ohne Weiters durch die (Zahlung zu decken. z. gleich) oder die weitere Einhebung des Gefalles einzuweisen. In Ausrechnung und Kosten des Pächters durch einmündigen der Gefällsbehörde aufzustellen, allenfalls zu zwingenden Sequester verfügen zu lassen, unentgeltlich die Fahrt und Kosten des zum Pächters das Pachtobject neundings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Pfändungen mit den stuepftichtigen Parteien einzuziehen, oder die tarifmäßige Beschreibung und Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der Sequestration und Reclamationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Reclamation oder bei den Adindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage und zwischen dem contractmäßigen Pachtzins, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreichend, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstiges Resultat der neuen Einhebung oder der tarifmäßigen (Kiliduna soll aber nur dem Besatze zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll der OeMverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Reclamation nach Gutachten zu bestimmen, und wenn das Object um denselben, nicht an Mann gebracht wird, auch Andote unter dem Aukrups-Pfande anzuweisen, und es soll der Pächter nicht berechtigt sein, dethall) Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

14. Der,elben Art vorzugehen und sich an der Stelle, der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem Verfall der Aosahe erlegten ordentlichen Caution, sowie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt sein, wenn der Elsteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder die ordentliche Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder nach dem Antritte der Pachtung sich offendern würde, daß dem Pächter ein oder das andere, im H. Adsatze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hilfswort zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

15. Ueber die Pachtung wird keine besondere Verfallsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat in Folge der Genehmigung des Bestandes zugleich die Strafe der Vertragsurkunde zu enthalten, daher dasselbe zugleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu

unterfertigen und rücksichtlich des Ersttheils mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird, wo sodann nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehenen ungestempelte Exemplar dem Pächter gegen die empfangene Bescheinigung und gegen Erlegung der Stempelgebühr für das in den Handel, der Oefällsverwaltung verbleibende und mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehenes Document übergeben werden soll. Nur in einem Falle, wenn das schriftliche Offert eine abwesende Person in den Besten enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden. Sollte der Offerent, sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Verfallsurkunde und haben die im vorhergehenden Adsatze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vercontractmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der k. k. Central-Brechnungsverwaltung in Laibach innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; jedenfalls erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1853.

17. In Folge hoher Finanz-Ministerialverordnung vom 5. Juli 1851, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die KK. 5, 13, 15, 48 und 115, der neuen Jurisdictionsnorm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus dem Versteigerungsprotocoll, oder aus den, auf Grundlage desselben abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, sowie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Bihe des k. k. Fiscalamtes befallenen Getichte, dem der Fiscus als Kläger untersteht, durchzuführen seien.

A u s w e i s

Sm,er. u. Gc.	Ausrufs - Preise für ein Jahr in Gulden			Täg und	Die schriftlichen
	Wei.,	F.,sch	men		
N.um>,ktl	3,.,^	17^«	57!.,	«,u^a.k.l	19. Sept 1853
Kronau					
S.,s,sch	,...4.	, ^	, ^	^ ^ ^	5. t, ^ 7 ^
P'nma	''	13U?	,<UU	Ra!>mc»»isd!!	17, S.pt, i < z, ^ VZ
^	' ^	2028	,.,2..	Ad.<ber<	!''''^o^ <.: , tz ^s
^as	« «.	, < 2.	,, < ...	,, < «.	! . 2 ^ 7 ^
	4^00	, ^ y	^ < m	>>>.,	l < > Uhr Hjorm, tc
		> uv	,5W	Adlsberg	,5. sept, z^.,
	, . z ^	2^,2	1352U	Adelsberg	,5. Hept. ,853
					IUUH Pcilm'tt.

K. I. Wlchc Slaals - EiscnbO.

der Züge auf der südl. k. k. Wtaats - Gismbahn zwischen Murzzuschlag und laibach, vom 15. Mai v. I., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mirzzuschlag nach Laidach-			Laibach nach Murzzuschlag.		
Abfahrt von! <der Station!	»^« „^ ^ Personen- H M ^ ^	Personen- H M ^ ^	Abfahrtrvon! e r station j	Personen Z«,,	»^>^ ^oftzüg
Murzzuschlag	Stund. Miunt. /z. ^5 Fml)	Stuud. Minut. 3. — Nachm	Laibach	Stuud. Miunt. 7. 30 Abends	Ttund. Miunt. 8. 15 Früh
Gray	8. 35 „	hi. 55 Abends	Cilli	U. 40 Nachts	12. 5 Mttag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. H0 Nachm.
Cilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	G r a i ?	6. 15 Morg.	5. 30 Abends!

Bemerkung. Mit oen Post- und Personenzügen werde^v Passag^re von und nach alien Stallones btt^ordert. Das Reisegepack ist den grohern i^vatloncn weingstens ./, Stunoe vor Al.gan.) oes Zuges zu udergeden, wenn es nut oem^elben ^u^e defordert werden soll. Mit ten Lastzügen weroen keine Pas^sagiere beforoert.

Z. 4?U. u (2) Nr. 295U. Licitations^Kundmachung. Die löbl. k. k. Landcs-Baudirection für Krain l)^t mil dem Erlasse^v^m ltt. Juni 185,3, Z. 3ttll!), mehcrele in die iliavigatiolzs-Pläliminar-Rpartitlon für datz Vrlwältungsjahr lrt7>3 ge- l)Ortge>> Liefelungsgegenständc gc>ehmi^et. Dcm zu Folge wird, da die am 1U. ?lugust d. I. abq<l)altne illicital!onsl^rl)andlul,^ zu kernem

Resultate führte, h crll'er eine dritte Mmucndo: illicitaliol, am 14. Septembcr d. I. Vormit^ tag t> Uhr, uild Im nfordcllichen Falle soltg.seht, Nachmittag 3 Ul)l in der Amtskanzl'l dvr lolil. k. k. Bczilkst)auptmall!,schafis-Exposllur zu Gurk-feld adgch^lt^n, wodel auch ho^here Ai,^ dote angenommcn werden. Die zur Ausdictung kommenden Gege>stände find folgende:

Es hal'eii demnach die Beklagt,, zu ditser Tastsatzllng entweder selbst zu llschicinen, over bem 2ll ^>>n, ausglstcUten (^is>lc,r, Hrrri, Andreas Pilj von S^dill,^, die no^tligell Behelie an die Hand zu geden, oder aber einen andern Sachwalter zu be^ silllen und diesei, hicher innhaft zu machen, als widrigeos mit dem amgescl)leil^ All-alol- der Hlltit^ ggeost^nd allsgctragcn will^rn wild.

K. k. Bezirksg,richt Idlia am 10. Iuli 1853-

Nr.	Gegenstand	Auslufs-precis	^u erlegm-z i, . ^
^	fi. j	kr. I fl. I krT"	
1	Die Beistellung des für das laufende l^hr erforderlichen Hufschlag-d.ckstofftz, im Bitrage.	324 —	l« 12
2	Die Be,- und Aufstellung von 454 Lurr. Klafter G^länderholzcs, im Btrage von.	454 58 ^	22 44V«
3	Die BeMeUung von 53 St. Streifdaümen, »m Kostenbetras;e von	1UU 7	5 ^/«
4	Die Lieferung des p<o 1«53 benöchlgtcn neuen Vauzeugts, »m Betrage von.	205 ^5	1U »7/.

Zu dieftr Verhandlung werden die Elstehungs-lustige,, mit dem Bcisitze eingeladen, Vast die d-taililt^N Baubeschreibungen :c. bei der k. k. Be-zukshauptmarmschafts- und Savcbau« Expositur taglich eingesehen werden können. Ieder Licitant hat vor Beginn der Vnhand-lung das auf die viefierungen, auf welche cr An-dote stelll, entfallende 5^ Vadium zu Handen der ^citations-Commission zu erlegcn. und mul

im Falle, als er Elstehl'r verleiobt, diesls Vadium sogleich auf ll)^/ ^ Elstthullgsbc-lragcs org^nzcn und als (Zautlon d^poniren. Schristliche, mit dem 5^/« Vadium bclcg't. Offcrte, in wclchcn die gcnauc Kenntnisi der Be-dingnisse dargrthan ist, werden nur bis zum Be-ginn der mündlichen Velh^ndluxg angcnommen. K. k. Savebau - Expositor Gurkscl)d am 2!). August 1853.

3. 1241. (3) Nr. 4783-

Edict.

Von dem r. r. Bezntsg,richte Gottschce wiro dem adwesenden Josef Maljuzl), von ZUerb, l)t^ kann gemicht:

Es l)lide wider ihn Hcrr C. A. Kornitzer, vo^ Blod, die Kl^gc ll> pra<5. 3. Mai 1852, Z. 2136, auf Zahlung des für dezogenes Salz und an HcchdN schuldig verblitbenen Rlstdetrages von 24 fi. 54 kl. c. 5. c., mil dem Gauche vo>n heutigen 2ag^ 3. 4783, reassllmit, woiüder die neuesliche Tag^ salzung ^uin sunnnaischen Vcllrage auf den 22-November l. I., Volmittags um 9 Uhr, mit dc^ Anyange des §. >8 aUerlöhster Eltschliehung vow 18. October »845 ungeu>dnet word^n ist.

Nachden, der AulelUl)^t dS Gtktlagten dttem Gerichte unbck.nntt ist, so l)at m,n ihm alls icme Gefahl und Kosten den Hrn. Josef Schager, vo^ Aidel, als Curator aufggestellt, mil welchem ^dlgel Nechlsstreit nach der hiellands bestehenrcn Oerichts^ c,rndlng verhandelt und durchgcsü^ht wclde" w>^

Dessen wird der Gefagte mit dem Bcisahc, ^ imiert, datz er zur angordneten Taqsatzung pe!l^ lich zn erscheinen. oder dem aufggestellten Curat^ ftine Gehelfe an die Hand zu geden, oder einen a^ dlnr Sachwalter aufzlistellen und diesem G">cr, namdait zu machen. überhaupt im gerichtssodnung^ malji^en Wege einzusckleilm hade, widrigcns er^ Frlgen seiner Sciumnih nur sich selbst zuzuscy" l)ti, hättl. ^... »53.

K. k. Bszilksgencht Gottschee am 19. ^ull »^

Z. 1285. (1) Nr. 2761 Edict. Vom k. r. Beziltsg,richte Idlia wild btkcmul dt: ^""<5s habe Matthaus Vicitelitsch von Mersliiog. gegen den unbekannt wo desindlichm Wlas Vichte.

litsch oder dessen lmbek.nmte Erben, die Klage "uf Zuckklulung des Eigentl)u,ns der im OIMdlliche der Herrschaft Wippach z.lli Ull'. NI. 973. R. Z. »3» v'l'kommenden Realität ube>reicht, wöllider die Tagsatzung auf den 26. October 1853 Volmittags 9 Uhr vor diesem Gelichce angeordnet wurde.